

Neue Impulse für die Altersvorsorge

Mit der unbefristeten Fortführung der Sozialversicherungsfreiheit von Beiträgen in der betrieblichen Altersversorgung (bAV) durch Entgeltumwandlung und der verbesserten Unverfallbarkeitsregelung für arbeitgeberfinanzierte Pensionszusagen setzt der Gesetzgeber positive Impulse für die weitere Ausbreitung der bAV – ein idealer Beratungsansatz für Vertrieb und Produktanbieter, der mit Blick auf die neuen Informationspflichten allerdings auch die jüngste Rechtsprechung zu gezillmerten Produkten in der bAV enthalten sollte.

Das aktuelle Urteil des Landesarbeitsgerichts (LAG) München vom 15. März 2007 bestätigt, dass die Verrechnung von Abschlusskosten in den ersten Jahren, insbesondere durch Zillmerung, in der bAV durch Entgeltumwandlung unzulässig ist. Entsprechende Vereinbarungen sind nichtig. Im konkreten Fall hatte eine Arbeitnehmerin über fast drei Jahre im Wege der Entgeltumwandlung

6.230 Euro Gehalt zugunsten einer Lebensversicherung eingezahlt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens standen ihr als Rückvergütung nur 639 Euro zur Verfügung. Der Arbeitgeber wurde zu Schadenersatz verpflichtet. Die Haftungsrisiken für Arbeitgeber und Berater erhöhen sich bei Einsatz gezillmerter Produkte erheblich, auch wenn das Urteil noch nicht rechtskräftig ist.

Bestmögliche Lösungen bieten ungezillmerte Tarife (= Beitragskalkulation ohne Abschlusskosten), die durch eine laufende Courtagel die Vergütung einer dauerhaften Kundenbetreuung sicherstellen bzw. Nettotarife für den Einsatz in der Honorarberatung. Der Rechtsanspruch von Arbeitnehmern auf Portabilität ihrer Versorgungsansprüche muss nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach umgesetzt werden können. Hohe garantierte Rentenzahlungen und eine im Sinne der bAV ausgestaltete Hinterbliebenen- bzw. Invaliditätsab-

sicherung sind besonders wichtig. Die Tarife der Kölner Pensionskasse berücksichtigen die arbeitsrechtlichen Anforderungen an diese Produkteigenschaften. In der Ausprägung des Rundum-Versicherungsschutzes wird überdies der Anspruch auf Unisex-Eigenschaft (Lohngleichheitsprinzip) erfüllt.

Gleiches betrifft auch Produkte, die zur Insolvenzsicherung von Zeitwertkonten eingesetzt werden. „Personalsteuerungssysteme benötigen ein Höchstmaß an Flexibilität und Transparenz, um rechtliche Sicherheit und Akzeptanz bei Mitarbeitern und Arbeitgebern zu erreichen“, erklärt Michael Wrobel, Vorstandsmitglied der Kölner Pensionskasse. Eine Kombination aus Garantieprodukten und Fondslösungen gewährleistet hier optimale Chancen. Die Kölner Pensionskasse kooperiert daher mit spezialisierten Bank- und Administrationspartnern.

Arbeitgeber sind bei der Einrichtung oder Anpassung der bAV heu-

te mehr denn je auf qualifizierte Beratung angewiesen. Bei der Kölner Pensionskasse können Unternehmen und unabhängige Berater auf das Know-how einer auf die bAV spezialisierten Produkt- und Denkfabrik zurückgreifen. *Informationen:* www.koelner-pensionskasse.de



Sicherheit Michael Wrobel, Vorstand Kölner Pensionskasse, tritt für **Flexibilität und Transparenz** ein.